



# Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 30 T 9871/06  
261 C 13733/06 AG München

## Beschluss

vom 9.6.2006

Rechtsstreit

- Antragstellerin / Beschwerdeführerin -

gegen

SWN-Versorgungs GmbH, vertr. durch den GF, Emmy-Noether-Straße 2,  
80992 München

- Antragsgegnerin / Beschwerdegegnerin -

wegen Forderung



- I. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 500,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin stellte der Antragstellerin die Lieferungen von Strom und Gas für den Zeitraum vom 11.1.2005 bis 27.1.2006 am 2.2.2006 mit insgesamt 1.674,62 € in Rechnung und bezifferte die offene Restforderung mit 484,62 € (Anl. zu Bl. 3).

Die Antragstellerin widersprach der Erhöhung der Gaspreise aus dieser Jahresrechnung um 349,77 €, obwohl sie einen niedrigeren Verbrauch als im Vorjahreszeitraum hatte. Ebenso wenig zahlte sie die erhöhten Preise in aktuellen Abschlagsrechnungen.

Mit Schreiben vom 16.3.2006 an die Antragsgegnerin berichtigte die Antragstellerin, dass sie die Unterlagen einer Beratungsfirma „Deloitte“ erhalten habe, aus welcher die Berichtigung der Abrechnungen hervorgehen soll und erklärte ferner, dass die Antragsgegnerin die Billigkeit der Erhöhung des Gaspreises nicht nachgewiesen habe und eine Gaspreiserhöhung derartigen Ausmaßes nicht hingenommen werde (Anl. zu Bl. 1).

Die Antragsgegnerin wies die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.4.2006 darauf hin, dass sie mit Zahlungen in Rückstand sei, dass die Angemessenheit der Erdgaspreise durch die übersandten Gutachten nachgewiesen worden sei, das Zurückbehaltungsrecht (Einstellung der Gasversorgung) vor dem 15.5.2006 nicht ausge-



übt werde und die Antragstellerin sich auf einen Vorbehalt berufen könne, falls zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden sollte, dass die Gaspreise nicht angemessen seien (Anl. zu Bl. 3).

Die Antragstellerin forderte mit Schreiben vom 10.5.2006 die Antragsgegnerin auf, die Androhung der Versorgungssperre bis spätestens 13.5.2006 zurückzunehmen (Anl. zu Bl. 1).

Mit Schriftsatz vom 17.2.2006 hatte die Antragsgegnerin beim Amtsgericht München eine Schutzschrift eingereicht, der unter u.a. die Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte vom 19.12.2005 zur Erhöhung der Gaspreise und vom 22.12.2005 über die Ermittlung der Rohmarge jeweils die Zeiträume vom 1.1.2004 bis 31.3.2006 umfasst beigefügt waren.

Den undatierten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, der Antragsgegnerin die Sperrung des Gasanschlusses zu untersagen, wies das Amtsgericht München mit Beschluss vom 12.5.2006 u.a. deswegen zurück, weil die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht habe, dass eine Offenlegung der Kosten nicht erfolgt wäre. Denn aus einer Schutzschrift der Antragsgegnerin sei ersichtlich, dass diese durch Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Kalkulationsgrundlagen in hinreichender Weise offen gelegt habe (Bl. 2).

## II.

Die statthafte und zulässige sofortige Beschwerde war zurückzuweisen.

1. Die Antragstellerin ist zur teilweisen Zurückhaltung des tariflichen Entgelts für Gaslieferungen nicht berechtigt.

Die Antragsgegnerin hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass die Gaspreiserhöhungen im streitgegenständlichen Zeitraum bis März 2006 der Billigkeit



entsprechen, weil sie damit lediglich ihre gestiegenen Bezugskosten an die Kunden weiter gegeben hat. Aus dem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19.12.2005 lässt sich entnehmen, dass die Angaben der Antragsgegnerin zur Erhöhung der Gastarife zutreffend aus den Preisblättern und zur Ermittlung der Gaspreise und zu Preisanpassungen beim Gasbezug zutreffend aus den im Erdgasbezugsvertrag festgelegten Preisgleitklauseln abgeleitet worden sind, dass die Zunahme des Arbeitspreises beim Gasbezug im Zeitraum 1.1.2004 bis 31.3.2006 höher ist als die in diesem Zeitraum erfolgte Erhöhung des Arbeitspreises beim Absatz an die Tarifkunden, und dass damit die Rohmarge aus dem Gasabsatz an Tarifkunden gesunken ist.

2. Gemäß § 33 II AVBGasV ist die Antragsgegnerin bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde - hier die Antragstellerin - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

a) Die Antragstellerin hat zum einen nicht glaubhaft gemacht, dass sie künftig ihren Zahlungsverpflichtungen auch bezüglich der erhöhten Gaspreise nachkommen wird.

b) Zum anderen ist aber die Einstellung der Gasversorgung nicht außer Verhältnis zur fortwährenden teilweisen Nichtzahlung der erhöhten Gaspreise aus der Jahresrechnung vom 2.2.2006 und der Abschlagsrechnungen, die auf Gaspreiserhöhungen vor dem 31.3.2006 beruhen, da die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 24.4.2006 der Antragstellerin gleichsam verbindlich bestätigt hat, dass deren Zahlungen als unter Vorbehalt geleistet angesehen werden, und dass sich die Antragstellerin auf diesen Vorbehalt berufen könnte, sollte später die Unangemessenheit der Gaspreise



festgestellt werden. Allein der Umstand, dass die Antragstellerin bei einer Einstellung der Gaslieferung auf einen anderen Energieträger (Strom, Öl etc.) ausweichen müsste, um ihren Heizungs- und Warmwasserbedarf zu decken, begründet nicht die Unverhältnismäßigkeit der angekündigten Versorgungssperre. Der Ordnungsgeber der AVBGasV hat solche Nachteile für den Kunden bewusst in Kauf genommen. Auf das Recht zur Versorgungseinstellung zur Abwehr von Vertragsverletzungen oder Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus Energielieferungen zu verzichten, ist die Antragsgegnerin nicht deshalb verpflichtet, weil dem Kunden Schwierigkeiten entstehen oder sich für ihn daraus Härten ergeben. Auch bei geringeren Zahlungsrückständen besteht für das Versorgungsunternehmen ein besonderes Interesse, durch die Einstellung der Versorgung weitere Verluste zu vermeiden.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 I ZPO.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht